

Satzung des Förderverein Dobelmühle e.V.

Sitz Aulendorf

Präambel

Die "Dobelmühle" ist ein Zentrum für christliche Jugendarbeit für 13 bis 17 jährige Jugendliche im oberschwäbischen Aulendorf. Der Förderverein Dobelmühle e.V. hat das Ziel, die Arbeit auf der Dobelmühle zu unterstützen, nachdem das Evangelische Jugendwerk in Württemberg (ejw) diese Arbeit aus finanziellen Gründen nicht mehr leisten kann.

„Junge Menschen in ihrer Lebenswelt erreichen und für Jesus Christus gewinnen“ – dieser Satz aus der Ordnung des ejw soll auch in Zukunft über der Arbeit auf der Dobelmühle stehen.

Dies vorausgeschickt, gibt sich der Verein die nachfolgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Spitzenverband

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein Dobelmühle e. V. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ravensburg einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Aulendorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, die christliche Jugendarbeit der "Dobelmühle Betriebsgesellschaft gGmbH" mit dem Sitz in Aulendorf ideell sowie dadurch zu fördern, dass er finanzielle Mittel für die Verwirklichung von deren steuerbegünstigten Zwecken beschafft.
- (2) Gegenstand des Unternehmens der "Dobelmühle Betriebsgesellschaft gGmbH" ist die Durchführung christlicher Jugendarbeit auf der Dobelmühle in Aulendorf-Steinenbach, insbesondere die Arbeit mit 13- bis 17-jährigen Jugendlichen, die Bereithaltung von Freizeitangeboten auf der Dobelmühle, die Unterstützung der regionalen Jugendarbeit sowie der weitere Ausbau der christlichen Jugendarbeit im Rahmen des Betriebs der Dobelmühle in Steinenbach.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich zu dem Vereinszweck bekennen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode der natürlichen bzw. der Auflösung der juristischen Person;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende;
 - c) durch den vom Vorstand zu beschließenden Ausschluss des Mitglieds, sofern dieses gröblich gegen den Vereinszweck verstoßen hat.

§ 5 Förderungspflicht; Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck durch Rat und Tat zu fördern.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn der Beitritt in den Verein während eines laufenden Geschäftsjahres erfolgt. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres oder mit dem Beitritt in den Verein fällig, nachdem das Mitglied eine Beitragsrechnung erhalten hat.
- (3) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Fünf Mitglieder gemeinsam können bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten - ausgenommen eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins - auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins;
 - b) Entgegennahme und Erörterung der Berichte der Vorstandsmitglieder über wichtige Ereignisse im Bereich des Vereins;
 - c) Jährliche Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreis der Mitglieder und Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - d) Feststellung des von den Rechnungsprüfern geprüften Jahresabschlusses;
 - e) Beratung über Gegenstände, die ihr der Vorstand unterbreitet;
 - f) Anträge und Anregungen an den Vorstand, insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme neuer oder Beendigung bestehender Förderzweige des Vereins, deren Erweiterung, Einschränkung oder Veränderung sowie im Hinblick auf Maßnahmen, die für den Auftrag und Zweck des Vereins von erheblicher Bedeutung sind;
 - g) Zustimmung zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins;
 - h) Wahl der Mitglieder des Vorstands und deren jährliche Entlastung;
 - i) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitglieder einholen.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins es erfordern, oder wenn die Einberufung von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung einschließlich einer Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jeweils mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder zustimmen muss. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, darunter die bzw. der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorsitzende, stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand beruft einen Kassier. Vom Vorstand können bis zu 2 Mitglieder zugewählt werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die

Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Wahrnehmung der laufenden Vereinsaufgaben;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Erstellung des Jahresberichts;
 - e) Aufstellung des Jahresabschlusses sowie dessen Vorlage an die Mitgliederversammlung zur Feststellung;
 - f) Erstellung des Haushaltsplans;
 - g) Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
- (5) Sofern der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer beruft, führt dieser die laufenden Geschäfte des Vereins und unterstützt den Vorstand bei dessen übrigen Aufgaben. Der Geschäftsführer kann an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorstand räumt dem Geschäftsführer volle oder beschränkte Vertretungsmacht ein. Der Vorstand übt die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer aus.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden einberufen werden. Dabei ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Der Einladung zu einer Vorstandssitzung soll eine Tagesordnung beigelegt sein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten unentgeltlich, haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer baren oder unbaren Auslagen in nachgewiesener Höhe.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an den „Verband zur Förderung des evangelischen Jugendwerks in Württemberg e.V.“. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.